

Staatsrecht I

Maurer / Schwarz

8. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84566-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

postulieren. Wird diesen materiellen Vorgaben bei der Übertragung von Hoheitsrechten nicht genügt, so ist die Übertragung grundsätzlich unwirksam.

cc) Friedliches Zusammenleben der Völker (Art. 26 GG): Basierend auf den Erfahrungen des Nationalsozialismus und der von Deutschland ausgehenden Aggression des Zweiten Weltkriegs schützt Art. 26 GG das friedliche Zusammenleben der Völker und verstärkt auf diese Weise die bereits in der Präambel des Grundgesetzes angelegte **Friedenspflicht**. Dabei stellt Grundgesetz – damit auch in Konkretisierung der Präambel und in Ansehung des Bekenntnisses in Art. 2 Abs. 1 GG – lapidar fest, dass bestimmte Verhaltensweisen – und in Sonderheit Angriffskriege – ipso iure verfassungswidrig sind (dazu BVerwGE 127, 302 (315)) und ergänzt diese Aussage um einen Verfassungsauftrag zur Strafbewehrung. Der **normative Gehalt der Friedenspflicht** changiert zwischen **Staatszielbestimmung** und **politischer Deklamation**. Nach allgemeiner Ansicht normiert Art. 26 Abs. 1 GG ein **verfassungsrechtliches Friedensgebot**, dem zumindest der Verzicht auf die Ausübung aggressiver militärischer Gewalt, aber auch eine **Pflicht zu aktiven Friedensbemühungen** zu entnehmen ist. Zudem dürfte Art. 26 Abs. 1 GG ein **allgemeines Friedensstörungsverbot** zu entnehmen sein, das jedenfalls dann verletzt ist, wenn die Handlung zur Störung des Friedens geeignet ist und wenn es dem Handelnden gerade darauf ankommt, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Die Bestimmung wendet sich gleichermaßen an staatliche Organe als auch an Privatpersonen und statuiert auf diese Weise ein umfassendes Verbot solcher Verhaltensweisen, die evident gegen das friedliche Zusammenleben der Völker verstoßen. Nicht von Art. 26 Abs. 1 GG erfasst sind dagegen Maßnahmen individueller und kollektiver Selbstverteidigung oder Maßnahmen in Erfüllung einer Bündnisverpflichtung im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit. Kein Verstoß gegen Art. 26 GG ist auch der – im Völkerrecht als Konzept des „peaceful change“ anerkannte – Versuch, eine Veränderung des Status quo ausschließlich mit friedlichen Mitteln anzustreben.

dd) Durchsetzung der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG): Während Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG als Gleichberechtigungsgesetz mit dem Ziel der Überwindung tradiert Rollenverteilungen zu verstehen ist (BVerfGE 85, 191 (207); 87, 1 (42); 87, 234 (258); 92, 91 (112 f.); 114, 357 (370 f.)), zielt Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG auch auf die

„Durchsetzung der Gleichberechtigung“ und bringt so zum Ausdruck, dass das Diskriminierungsverbot nicht nur auf formale Gleichbehandlung, sondern auch auf die Beseitigung tatsächlich bestehender Nachteile abzielt. So verstanden erweist sich Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG als Staatsaufgabe. Dabei ist **Gleichstellung** das Mittel zur Durchsetzung des Ziels der **Gleichberechtigung**. Liegen tatsächliche Nachteile vor, so verpflichtet Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG zu deren Beseitigung, wobei dem Gesetzgeber die Wahl der Mittel vorbehalten ist (BVerfGE 109, 64 (90)).

38 Gefordert sind damit in erster Linie Maßnahmen zur Herstellung von **Chancengleichheit**; zur Effektivität der Durchsetzung kommen aber grundsätzlich auch sanktionsbewehrte Diskriminierungsverbote in Frage. Der Verfassungsauftrag richtet sich an alle drei Staatsgewalten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten und verlangt – allerdings unter Beachtung der Einheit der Verfassung – aktives staatliches Handeln zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung.

39 ee) **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art. 20a GG)**: Als Ergebnis einer partiellen **Ökologisierung des Verfassungsrechts** – und damit zugleich Schlusspunkt einer langwierigen und erbittert geführten Debatte über den Stellenwert des Umweltschutzes in der Rechtsordnung – findet sich das Staatsziel „Umweltschutz“ seit der Verfassungsänderung im Jahr 1994 in Art. 20a GG, ergänzt – und insoweit sowohl landesverfassungsrechtliche als auch unionsrechtliche Impulse aufgreifend, aber letzten Endes als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum „Schächtverbot“ (BVerfGE 104, 337 ff.) – um das Staatsziel „Tierschutz“ seit 2002. So unbestritten und bedeutsam der **Umweltschutz als generationenübergreifende Aufgabe** (dazu BVerfGE 157, 30 Ls. 4) ist und daher mit guten Argumenten als Staatsziel angesehen werden kann, so wenig überzeugend ist dann indes die verfassungsrechtliche Radizierung des Tierschutzes, dessen zentrale Problembereiche doch im Wesentlichen solche des einfachen Gesetzesrechts und seiner Anwendung sind. Nicht ausdrücklich von Art. 20a GG benannt, aber gleichwohl nach der Rechtsprechung (BVerfGE 157, 30 Ls. 2) mitumfasst vom Umweltschutz ist auch der Klimaschutz. Soweit Art. **143h Abs. 1 S. 1 GG** nunmehr – im Rahmen der Ermächtigung zur Errichtung eines Sondervermögens ein verfassungsrechtlich abgesichertes **Bekanntnis zur Klimaneutralität**

enthält, ist damit ein **weiteres Staatsziel** geschaffen worden, das seine Wirkung bei Abwägungsentscheidungen entfalten dürfte. Die Bestimmung führt zu **gesteigerten Berücksichtigungspflichten** und verlagert die **Argumentationslast bei rechtfertigungsbedürftigen Eingriffen**.

Auch wenn der Bestimmung des Art. 20a GG als objektiv-rechtlicher Norm nach allgemeiner und zutreffender Ansicht **keine subjektiven Rechte** entnommen werden können, so geht die Wirkung der Vorschrift doch – zumindest für den Umweltschutz – über die eines Staatsziels hinaus, wenn sie den Staat auf die Umweltschutzaufgabe verpflichtet und damit den **Umweltschutz** gleichzeitig zum **Ziel** und zum **Maßstab staatlichen Handelns** macht. Auch wenn die Verpflichtung auf den Umweltschutz alle drei Staatsgewalten bindet, so kann – und dies gilt gleichermaßen für alle Bindungsadressaten – nicht übersehen werden, dass die bewusst weite und allgemeine Gesetzesformulierung die Gestaltungsoffenheit und die Einräumung politischer Handlungsspielräume unterstreicht. Im Ergebnis sind die Belange „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ in Art. 20a GG im **Rahmen von Abwägungsentscheidungen** zu berücksichtigen und können geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht zu rechtfertigen; sie setzen sich aber nicht zwingend gegen andere konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht durch (so auch BVerfGE 127, 293 (328); 134, 242 (339); BVerwG NJW 2019, 3096 (3098)). Als **Optimierungsgebote** fordern sie im Ergebnis ein hohes Maß an Zielverwirklichung, ohne allerdings dabei andere Verfassungswerte unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Aus Art. 20a GG kann indes kein allgemeines Verschlechterungsverbot, also das Verbot der Absenkung des Schutzniveaus unter ein bereits erreichtes Maß, abgeleitet werden. Sieht man in Art. 20a GG auch eine verfassungsrechtliche Ausprägung des **Nachhaltigkeitsgedankens**, so dürfte es eine zentrale Aufgabe sein, diesen Gedanken mit dem Sozialstaatsprinzip zusammenzuführen, um auch in Zukunft auf der Grundlage eines gerechtkeitsorientierten Umgangs mit knappen Ressourcen handlungsfähig zu bleiben.

ff) Selbstbehauptung als Staatsziel: Als Verfassungsvoraussetzung – und damit zugleich als ungeschriebenes Staatsziel – kann man zuletzt an den Gedanken der **Selbstbehauptung des Staates** denken. Ausgehend von der Erwägung, dass der Staat und seiner Verfassung die Voraussetzungen ihrer eigenen Existenz zwar nicht garantieren

können, der Staat aber gleichwohl Gefährdungen seiner Existenz effektiv begegnen können muss, hat sich das Grundgesetz vor dem Hintergrund leidvoller historischer Erfahrungen bewusst für ein **Konzept einer „wehrhaften“ oder „streitbaren“ Demokratie** entschieden, um so die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen.

42 Zu diesem Konzept gehört neben repressiven Instrumenten wie beispielsweise der **Grundrechtsverwirkung** in Art. 18 GG (vgl. dazu BVerfGE 25, 44 (60); 25, 88 (100)) und dem **Parteiverbotsverfahren** in Art. 21 GG (→ § 5 Rn. 257 ff.) aber auch ein **präventiv wirkender Gestaltungsauftrag**, um zu verhindern, dass der Staat überhaupt auf die repressiven Mittel zurückgreifen muss. Hier mag man insbesondere an den Verfassungsauftrag zur politischen Bildung denken, wobei dieser weniger durch den zur prinzipiellen Neutralität verpflichteten Staat zu erfüllen ist, als es sich vielmehr als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, um bereits unübersehbaren **Erosionstendenzen des demokratischen Verfassungsstaates** effektiv vorzubeugen.

43 **c. Staatsziele und Landesverfassungsrecht.** Im Gegensatz zur – wenngleich zunehmend in Frage gestellten – Zurückhaltung des Grundgesetzes finden sich auf der Ebene des Landesverfassungsrechts – und hier in Sonderheit in den „neuen“ Bundesländern – eine Vielzahl von Staatszielbestimmungen, Verfassungsaufträgen und Staatsaufgaben. Diese betreffen vor allem **Staatszielbestimmungen mit einer deutlichen sozialen Prägung**, wobei die Unterschiede zu sozialen Grundrechten mit einer leistungsrechtlichen Konnotation oftmals fließend sind. So finden sich beispielsweise Bestimmungen zur **Förderung begabter oder benachteiligter Menschen** (Art. 29 Abs. 3 BbgVerf, Art. 17a S. 1 MVVerf, Art. 7 Abs. 2 SaVerf, Art. 38 S. 2 LSAVerf, Art. 2 Abs. 4 S. 2, Art. 20 S. 3 ThürVerf), zur **Förderung der Weiterbildung von Erwachsenen** (Art. 33 Abs. 1 S. 1 BbgVerf, Art. 16 Abs. 4 MVVerf, Art. 108 Abs. 1 SaVerf, Art. 30 Abs. 2 S. 2 LSAVerf, Art. 29, Art. 36 S. 2 ThürVerf), zur **Förderung der Schaffung von Wohnraum** (Art. 47 Abs. 1 BbgVerf, Art. 17 Abs. 2 MVVerf, Art. 6a NDSVerf, Art. 7 Abs. 1 SaVerf, Art. 40 Abs. 1 LSAVerf, Art. 15 ThürVerf), zur **Förderung des Rechts auf Arbeit** (Art. 48 Abs. 1 BbgVerf, Art. 17 Abs. 1 S. 2 MVVerf, Art. 6a NDSVerf, Art. 7 Abs. 1 SaVerf, Art. 39 Abs. 1 LSAVerf, Art. 36 S. 1 u. 2 ThürVerf), zur **Förderung sozialer Einrichtungen** (Art. 27

Abs. 6, Art. 45 Abs. 3 BbgVerf, Art. 14 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 MVVerf, Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Abs. 2 S. 1 SaVerf, Art. 24 Abs. 2, Art. 32 Abs. 3, Art. 33 LSAVerf, Art. 19 Abs. 3, Art. 41 ThürVerf), zur **Förderung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen** (Art. 29 Abs. 2 BbgVerf, Art. 11 Abs. 2 S. 1 SaVerf, Art. 20 S. 2 ThürVerf) ebenso wie **Ansprüche auf Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen** (Art. 27 Abs. 7 BbgVerf, Art. 14 Abs. 2 MVVerf, Art. 9 Abs. 3 SaVerf, Art. 11 Abs. 3 LSAVerf, Art. 19 Abs. 3 ThürVerf). Daneben zählen einzelne Landesverfassungen auch **Kultur** (Art. 34 Abs. 2 und 3 BbgVerf, Art. 26e HV, Art. 16 Abs. 1 S. 1 MVVerf, Art. 6 NDSVerf, Art. 11 Abs. 1 SaVerf, Art. 36 Abs. 1 LSAVerf, Art. 30 Abs. 1 ThürVerf), **Kunst** (Art. 34 Abs. 1 S. 2 BbgVerf, Art. 16 Abs. 1 S. 1 MVVerf, Art. 6 NDSVerf, Art. 11 Abs. 1, Art. 21 S. 1 SaVerf, Art. 36 Abs. 1 LSAVerf, Art. 30 Abs. 1 ThürVerf), **Sport** (Art. 35 BbgVerf, Art. 26g HV, Art. 16 Abs. 1 S. 1 MVVerf, Art. 6 NDSVerf, Art. 11 Abs. 1 SaVerf, Art. 36 Abs. 1 LSAVerf, Art. 30 Abs. 3 ThürVerf), das **Ehrenamt** (Art. 26f HV) und den **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** (Art. 39 BbgVerf, Art. 26b HV, Art. 6b NDSVerf) ebenso auf wie Aussagen zur **Rechtsstellung der Kinder** (Art. 27 Abs. 1 und 4 BbgVerf, Art. 14 MVVerf, Art. 4a NDSVerf, Art. 9 Abs. 2 und 3 SaVerf, Art. 11 Abs. 1 LSAVerf, Art. 19 ThürVerf) sowie zu **schulischen Erziehungszielen** (Art. 28 BbgVerf, Art. 56 Abs. 4 und 5 HV), zur **Rechtsstellung Behinderter** (Art. 17a S. 1 MVVerf, Art. 38 S. 1 LSAVerf, Art. 2 Abs. 4 S. 2, Art. 20 S. 3 ThürVerf), zum **Schutz älterer Menschen** (Art. 45 Abs. 1 BbgVerf, Art. 17a S. 1 MVVerf, Art. 7 Abs. 2 SaVerf, Art. 38 S. 1 LSAVerf), zum **Schutz des ungeborenen Lebens** (Art. 8 Abs. 2 BbgVerf) oder zur **Aufarbeitung der politischen Vergangenheit** (Präambel BbgVerf; MVVerf).

Diese Vielzahl **landesverfassungsrechtlicher Verheißungen** und **44 Proklamationen** mit diffusem normativen Gehalt, deren Erfüllung und Justiziabilität umgekehrt proportional zur Beredsamkeit der Verfassungstexte sein dürfte, bringt nicht nur die Gefahr unerfüllter Erwartungen mit sich; sie erweist sich als **Eingrenzung gesellschaftlicher Offenheit**, sie **beschränkt die politische Gestaltungsfreiheit im demokratischen Prozess** durch die Verlagerung der parlamentarischen Prärogative auf eine nachgelagerte verfassungsgerichtliche Kontrolle und versucht damit im Ergebnis, durch die **Festschreibung von politischen Zielvorgaben und Programminhalten** bestimmte Ordnungsaussagen zur Gesellschaftsstruktur zu treffen, die aber

einem Wandel unterliegt, der auch nicht durch die verfassungsrechtliche Normierung politischer Utopien und nichtjustiziabler Programmsätze aufzuhalten ist.

- 45 Neben diesen inhaltlichen Festlegungen in einzelnen Landesverfassungen finden sich daneben auch **formelle Umschreibungen** hinsichtlich der **Wirkungsweise** und der **Funktion** von Staatszielen, um auf diese Weise den staatlichen Gewalten zumindest Leitlinien für ihr Handeln vorzugeben. So normiert beispielsweise die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Art. 3 Abs. 1 LSAVerf zunächst eine Art. 1 Abs. 3 GG vergleichbare Bindungsklausel für die Grundrechte der Landesverfassung, begründet dann in Abs. 2 die Verpflichtung des Landes, die in der Verfassung erwähnten Einrichtungsgarantien zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten. Nach Art. 3 Abs. 3 LSAVerf verpflichten die nachfolgenden Staatsziele das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten. Gerade die **Relativierung von Staatszielen auf das jeweils Machbare** ist Ausdruck der notwendigen Einsicht, dass soziale Versprechungen unter dem Vorbehalt der realen Einlösbarkeit stehen müssen, um nicht auf der Ebene des Verfassungstextes Erwartungen zu erwecken, deren Erfüllung die Politik bei der Umsetzung schuldig bleiben müsste.

- 46 **d. Staatsziele im Unionsrecht (Art. 3 EUV).** Mit der Regelung in Art. 3 EUV werden nicht nur verschiedene Ziel- und Aufgabennormen des primären Unionsrechts zusammengeführt; diese Zusammenführung macht vor allem die im Zusammenspiel von Art. 2 EUV aF (verstanden als **allgemeine Zielbestimmungen der Union**) einerseits und Art. 2 EGV aF (verstanden als Katalog vertraglich geregelter Ziele) andererseits entstandene Unterscheidung von **Ziel- und Aufgabennormen** entbehrlich. Durch die Verwendung des Begriffs „Ziele“ bringt das Primärrecht – insoweit in Analogie zu den Staatszielbestimmungen als Kategorie des nationalen Verfassungsrechts – zum Ausdruck, dass der Integrationsprozess auf die Verwirklichung bestimmter Ziele durch Integration abzielt, wobei indes die Verpflichtungsadressaten – nämlich Union und Mitgliedstaaten – einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise und des Zeitpunkts der Zielverwirklichung haben. Unbeschadet dieses Ermessensspielraums handelt es sich bei den in Art. 3 EUV genannten Zielen nicht etwa nur um **politische Programmsätze**, sondern um **rechtsverbindliche Vorschriften**, die allerdings keine Kompetenz-

normen im Sinne des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung darstellen.

Dies zeigt sich im Übrigen auch in der Zusammenschau von **Art. 3 EUV** und **Art. 4 Abs. 3 UAbs. 3 EUV**, wonach die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Zentrale Bedeutung kommt Art. 3 EUV bei der Auslegung anderer Bestimmungen des Primärrechts (EUV und AEUV) zu, wobei Zielkonflikte im Einzelfall durch eine wertende Gewichtung im Sinne praktischer Konkordanz aufzulösen sind. Dabei ist auch hier den Organen der Union ein weiter Ermessensspielraum eröffnet. Dies wird besonders deutlich mit Blick auf die vielfältigen **Querschnittsklauseln** in den **Art. 8 ff. AEUV** (Gleichberechtigung der Geschlechter, sozialer Schutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Tierschutz und Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), die ihrerseits auch keinen Vorrang beanspruchen können, sondern lediglich als **Abwägungstopoi im Rahmen eines genuin politischen Prozesses** zu berücksichtigen sind.

Literatur: W. Brohm, Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen in der Verfassung, JZ 1994, 213 ff.; I. Härtel, Klimaschutzverfassungsrecht: Klima-Staatszielbestimmungen im Föderalismus, NuR 2020, 577 ff.; E. R. Hönes, Staatsziel Kultur und kulturelles Erbe, RuP 2019, 241 ff.; W. Kahl, Staatsziel Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit, DÖV 2009, 2 ff.; H. H. Klein, Staatsziele im Verfassungsgesetz – Empfiehlt es sich, ein Staatsziel Umweltschutz in das Grundgesetz aufzunehmen?, DVBl. 1991, 729 ff.; M. Klopfer/M. Rossi, Tierschutz in das Grundgesetz?, JZ 1998, 369 ff.; H. G. Kluge, Das Schächten als Testfall des Staatszieles Tierschutz, NVwz 2006, 650 ff.; J. Lorenzen, Staatsziel Umweltschutz, grundrechtliche Schutzpflichten und intertemporaler Freiheitsschutz in Zeiten der Klimakrise, VBlBW 2021, 485 ff.; D. Merten, Über Staatsziele, DÖV 1993, 368 ff.; V. Mittag, Zur Verankerung von Klimaneutralität im Grundgesetz, DÖV 2025, 956 ff.; D. Murswiek, Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) – Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung NVwZ 1996, 222 ff.; D. Rauschnig, Staatsaufgabe Umweltschutz, VVDStRL 38 (1980), 167 ff.; A. Schink, Umweltschutz als Staatsziel, DÖV 1997, 221 ff.; M. Schladebach, Staatszielbestimmungen im Verfassungsrecht, JuS 2018, 118 ff.; K.-A. Schwarz, Neue Staatsziele in der Niedersächsischen Verfassung, NdsVbl. 1998, 225 ff.; K. P. Sommermann, Die Diskussion über die Normierung von Staatszielen, Der Staat 32 (1993), 430 ff.; A. Uhle, Das Staatsziel „Umweltschutz“ im System der grundgesetzlichen Ordnung, DÖV 1993, 947 ff.; ders., Das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) und das Sozialstaatsprinzip im verfassungsrechtlichen Vergleich, JuS 1996, 96 ff.

§ 4 Die Garantie der Menschenwürde als oberster Verfassungswert

I. Geschichtlicher und ideengeschichtlicher Hintergrund

- 1 Wie bei kaum einer anderen Bestimmung des Grundgesetzes kommt es bei der Auslegung der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG auf historische und philosophische Hintergründe ebenso an wie auf theologische oder weltanschauliche Positionen, die in die Interpretation der Vorschrift einfließen. Auch wenn es in der Summe zutreffend erscheinen mag, in der Gewährleistung in Art. 1 Abs. 1 GG das **Gerechtigkeitsdenken der griechischen und römischen Antike** ebenso wiederzufinden wie die **Gleichheit der Stoa**, die christliche **Gottesebenbildlichkeit**, Gedanken der **Aufklärung** und des **Humanismus**, die **Philosophie des Idealismus** oder eine **materielle Wertethik**, so wenig entbindet dies von der Verpflichtung – auch und gerade, um unterschiedliche Interpretationsansätze zu verdeutlichen – zu einer präzisen Beschreibung der einzelnen Strömungen, die in der Garantie der Würde des Menschen miteinander verwoben werden. Dabei zeigt sich, dass der historische Rückblick bisweilen voreilig erfolgt.
- 2 So entstammt der Begriff der „**dignitas**“ zwar dem Sprachgebrauch der **Antike**; für das moderne Würdeverständnis trägt diese Rückbesinnung aber wenig aus, wenn damit Abstufungen nach Amt, Rang, Herkunft und persönlicher Bedeutung gemeint sind und so auf die Stellung der Person in der Öffentlichkeit abgezielt wird. Es geht also nicht um egalitäre Gleichheit der Würde aller, sondern um ein **Würdeverständnis**, das dem Einzelnen **nach Rang und Ansehen** das Seine zuteilt.
- 3 Soweit die mittlere Stoa – und hier insbesondere Marcus Tullius Cicero – sich von solchen **hierarchischen Würdekonzeptionen** verabschiedet und von **einer allen Menschen zustehenden Würde** ausgeht, so zeigt auch hier ein genauerer Blick, dass **Menschenwürde** nach diesem Verständnis eher als **Verpflichtung und weniger als Recht** verstanden wird. Gleichwohl ist zumindest die **strikte Betonung einer egalitären Gleichheit** von zukunftsweisender Bedeutung